

SATZUNG des Vereins – European Aero-Medical Institute (EURAMI) e.V.

Stand: 1. November 2025

Artikel 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein ist unter dem Namen „European Aero-Medical Institute (EURAMI) e.V.“ im Vereinsregister eingetragen und wird im Folgenden als „der Verein“ bezeichnet.
2. Das Logo des Vereins ist im Kopfbereich dieser Satzung dargestellt.
3. Der offizielle Sitz des Vereins befindet sich in Köln, Deutschland, und er ist beim Amtsgericht Köln eingetragen.
4. Das Geschäfts- und Finanzjahr entspricht dem Kalenderjahr.
5. Der Verein wird auf unbestimmte Dauer gegründet.
6. Deutsch und Englisch sind die offiziellen Sprachen für alle Mitteilungen des Vereins.

Artikel 2 – Zweck und Ziele des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, hohe Qualitätsstandards im medizinischen Transportwesen – insbesondere, aber nicht ausschließlich, im Bereich des aeromedizinischen Transports weltweit – zu definieren und zu fördern mit dem Ziel eine hohe Patientensicherheit und Versorgungsqualität während aeromedizinischen Transporten zu gewährleisten.
2. Der Verein verfolgt insbesondere folgende Ziele:
 - a. Förderung von Forschung, Aus- und Weiterbildung sowie Akkreditierung im Bereich des aeromedizinischen Transports und der medizinischen Dienstleistungserbringung.
 - b. Entwicklung von Standards für den medizinischen Transport mit besonderem Augenmerk auf Flugsicherheit, medizinische Versorgung und betriebliche Abläufe.
 - c. Sicherstellung, dass sichere, ethische und qualitativ hochwertige Gesundheits- und Transportpraktiken verbindlicher Standard werden.
 - d. Anerkennung der Akkreditierung als wirksames Instrument zur Bewertung und Sicherung der Qualität medizinischer Transportdienste sowie Initiierung entsprechender Selbstbewertungsprogramme.
 - e. Erfahrungsaustausch, Wissenstransfer und Unterstützung all jener, die die Ideale und Ziele des Vereins teilen.
 - f. Vertretung der Interessen der Branche und Wahrnehmung einer Fürsprecherrolle.
 - g. Beratung von Unternehmen, Behörden, Institutionen und Organisationen in allen Bereichen des medizinischen Transports sowie in angrenzenden Feldern, die dem Vereinszweck entsprechen. Der Verein verpflichtet sich zu einheitlichen Standards und einem international anerkannten, evidenzbasierten Versorgungsniveau für alle Patienten.
 - h. Erhebung, Analyse und Veröffentlichung von Mitgliedsdaten, soweit dies zur Erreichung der Vereinsziele erforderlich und im Einklang mit geltenden Datenschutzvorschriften steht.
 - i. Verpflichtung zur Gleichbehandlung aller Menschen im Sinne des Artikels 3 des Grundgesetzes.

Artikel 3 – Finanzierung des Vereins

1. Die Tätigkeiten des Vereins erfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Dritten Abschnitts der Abgabenordnung (§§ 51–68 AO).
2. Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die in dieser Satzung genannten Zwecke (Artikel 2) verwendet werden. Mitglieder des Vorstands erhalten lediglich Aufwandsentschädigungen, aber keine finanziellen Vorteile aus Vereinsmitteln. Eine angemessene Vergütung für Leistungen durch Mitglieder oder Dritte ist zulässig, wenn sie im Voraus schriftlich vereinbart wurde.
3. Es ist unzulässig, Personen oder Unternehmen aus Vereinsmitteln zu vergüten, wenn dies nicht dem Vereinszweck dient oder unverhältnismäßig ist. Die Erstattung von Auslagen erfolgt nach dem Bundesreisekostengesetz, sofern keine anderen gesetzlichen Regelungen gelten.
4. Interne organisatorische Angelegenheiten werden durch eine Geschäftsordnung (By Laws/ Rules of Procedure) geregelt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Die Geschäftsordnung wird vom EURAMI-Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.
5. Der Verein finanziert sich insbesondere durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge,
 - b. Gebühren im Rahmen von Akkreditierungen und Re-Akkreditierungen,
 - c. Einnahmen aus Veranstaltungen (Vorträge, Workshops, Konferenzen, Weiterbildungen, Schulungen, Beratungen).
6. Sämtliche Einnahmen und Mittel dürfen nur für die in dieser Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden. Sie dienen der Weiterentwicklung des Vereins, der Deckung von Kosten und Vergütungen sowie der Förderung von Ausbildung, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Vereinsziele.

Artikel 4 – Mitgliedschaft

1. Alle Mitgliedschaften bedürfen der Genehmigung des EURAMI-Vorstands.
Die Mitgliedschaft steht sowohl natürlichen als auch juristischen Personen offen, die den Zweck und die Ziele des Vereins umsetzen und fördern.

2. Mitgliedsarten

a. Repräsentatives Mitglied (Representative Member)

Akkreditierte Unternehmen werden durch ein benanntes repräsentatives Mitglied vertreten. Dabei kann es sich um jede natürliche Person handeln, die für das jeweilige Unternehmen oder das akkreditierte Mitglied tätig ist. Von ihnen wird in erster Linie erwartet, dass sie mitarbeiten, an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihr Stimmrecht ausüben.

- i. Akkreditierte Unternehmen sind juristische Personen, die von EURAMI akkreditiert wurden und über einen gültigen Akkreditierungsstatus verfügen.
- ii. Die akkreditierte Mitgliedschaft ist für drei (3) Jahre gültig – es sei denn, der Akkreditierungsstatus geht verloren oder eine vorzeitige Re-Akkreditierung ist aufgrund von Änderungen im Unternehmen gerechtfertigt.
- iii. Nur eine (1) Person darf ein akkreditiertes Mitglied vertreten.
- iv. Für jedes akkreditierte Mitgliedsprogramm muss EURAMI über den Namen seines Repräsentanten informiert werden.

- v. Das repräsentative Mitglied darf keine weiteren Mitgliedschaften innerhalb des Vereins innehaben.
- vi. Sie werden zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung eingeladen.
- vii. Sie haben eine Stimme.
- viii. Sie können als Kandidat für den Vorstand kandidieren.

b. Ordentliches Mitglied (Ordinary Member)

Ein ordentliches Mitglied ist eine natürliche Person, die aktuell die Mission und Werte von EURAMI unterstützt. Von ihnen wird in erster Linie erwartet, dass sie mitarbeiten, an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihr Stimmrecht ausüben. Die ordentliche Mitgliedschaft ist für ein (1) Jahr gültig. Ordentliche Mitglieder dürfen in keiner Weise mit anderen juristischen Personen verbunden sein, die derzeit Mitglieder des Vereins sind.

- i. Sie werden zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung eingeladen.
- ii. Sie haben eine Stimme.
- iii. Sie können als Kandidat für den Vorstand kandidieren.

c. Assoziiertes Mitglied (Associate Member)

Ein assoziiertes Mitglied ist jede natürliche Person, die für ein akkreditiertes oder ein Unternehmensmitglied oder für eine Organisation arbeitet, die bereits durch ein (1) stimmberechtigtes Mitglied vertreten wird. Von ihnen wird in erster Linie erwartet, dass sie mitarbeiten und an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Die assoziierte Mitgliedschaft ist für ein (1) Jahr gültig.

- i. Assoziierte Mitglieder dürfen keine weiteren Mitgliedschaften innerhalb des Vereins innehaben.
- ii. Sie werden zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung eingeladen.
- iii. Sie haben kein Stimmrecht.
- iv. Sie können sich als Kandidaten für den Vorstand aufstellen lassen.
- v. Sie dürfen in Ausschüssen mitwirken und an den Aktivitäten des Vereins teilnehmen.

d. Ehrenmitglied (Honorary Member)

Ein Ehrenmitglied ist eine Person, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat. Von ihnen wird in erster Linie erwartet, dass sie mitarbeiten und an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Die Ehrenmitgliedschaft ist auf unbestimmte Zeit gültig, sofern sie nicht ausdrücklich beendet wird. Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.

- i. Ehrenmitglieder dürfen keine weiteren Mitgliedschaften innerhalb des Vereins innehaben.
- ii. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.
- iii. Sie werden zur Teilnahme an den Sitzungen der Mitgliederversammlung eingeladen.
- iv. Sie haben eine Stimme.

e. Berufliche Mitgliedschaft (bereits auf der GA 2024 genehmigt)

kein Stimmrecht.

einjährige Mitgliedschaft

f. Unternehmensmitglied aus verwandten Branchen (Corporate Member)

Ein Unternehmensmitglied ist eine juristische Person, die Interesse daran hat, den Zweck und die Ziele des Vereins zu unterstützen. Unternehmen werden durch ein benanntes repräsentatives Mitglied vertreten, das eine natürliche Person sein kann, die für das Unternehmen tätig ist. Von ihnen wird in erster Linie erwartet, dass sie mitarbeiten, an der Mitgliederversammlung teilnehmen und (sofern zutreffend) ihr Stimmrecht ausüben. Unternehmensmitglieder dürfen keine weiteren Mitgliedschaften innerhalb des Vereins innehaben.

Die Unternehmensmitgliedschaft ist für ein (1) Jahr gültig.

- a. Nur eine (1) Person darf ein Unternehmensmitglied vertreten.
- b. Jedes Unternehmensmitglied muss EURAMI den Namen seines Repräsentanten mitteilen.
- c. Sie werden zur Teilnahme an den Sitzungen der Mitgliederversammlung eingeladen.
- d. Sie haben kein Stimmrecht.
- e. Sie können sich als Kandidaten für den Vorstand aufstellen lassen.

3. Antrag auf Mitgliedschaft

- a. Anträge auf Unternehmens-, ordentliche und assoziierte Mitgliedschaft müssen den in diesen Statuten festgelegten Bestimmungen entsprechen und dem EURAMI-Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Das Hauptkriterium für die Gewährung der Mitgliedschaft ist das Engagement und der Beitrag des Antragstellers zur Erreichung der Vereinsziele. Die Entscheidung des Vorstands wird schriftlich erteilt, ohne dass eine Begründung für eine Ablehnung erforderlich ist.
- b. Die akkreditierte Mitgliedschaft wird automatisch gewährt, sobald der benannte Anbieter die Akkreditierung oder Re-Akkreditierung erfolgreich bestanden hat. EURAMI-akkreditierte Unternehmen erhalten automatisch ein von ihnen benanntes repräsentatives Mitglied, solange ihr Akkreditierungsstatus gültig ist.

4. Änderungen in der Mitgliedschaft

Keine juristische Person – unabhängig davon, ob es sich um ein akkreditiertes Mitglied, ein Unternehmensmitglied oder eine andere juristische Person handelt – darf durch mehr als ein (1) stimmberechtigtes Mitglied vertreten werden, unabhängig von der Art der Mitgliedschaft.

- a. Mitglieder müssen EURAMI innerhalb von 45 Kalendertagen über Änderungen in ihrem Beschäftigungsverhältnis informieren; andernfalls kann die Mitgliedschaft beendet werden.
- b. Wenn mehrere Mitglieder bei derselben juristischen Person beschäftigt oder vertraglich gebunden sind, darf nur ein Mitglied stimmberechtigt sein (das repräsentative Mitglied); alle anderen müssen nicht-stimmberechtigte assoziierte Mitglieder werden und dürfen keine ordentlichen oder Ehrenmitglieder sein.
- c. Wenn ein Mitglied durch einen Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses Teil einer juristischen Person wird, die bereits durch ein repräsentatives Mitglied vertreten ist, oder einer anderen juristischen Person, die bereits durch ein ordentliches oder Ehrenmitglied vertreten ist, bestimmt die juristische Person das repräsentative Mitglied, und andere Mitglieder können assoziierte Mitglieder werden.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft endet durch Rücktritt, nicht erfolgreiche Re-Akkreditierung/Verlust des Akkreditierungsstatus, Ausschluss, Tod oder – im Fall juristischer Personen – durch Verlust der Rechtsfähigkeit. Der Akkreditierungsstatus gilt als verloren, wenn ein Mitglied die Akkreditierung oder eine vom Vorstand angeforderte Re-Akkreditierung nicht erfolgreich abschließt.

Das Nichtbestehen der Akkreditierung oder Re-Akkreditierung im Rahmen eines Audits führt zum sofortigen Verlust der Mitgliedschaft. Nach Ermessen des Auditors kann dem geprüften Unternehmen eine Nachbesserungsfrist von bis zu maximal sechs (6) Monaten gewährt werden. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge oder Gebühren im Rahmen des Re-Akkreditierungsprozesses werden nicht erstattet. Es erfolgt keine Rückerstattung für Mitgliedschaften oder Re-Akkreditierungen.

- b. Der Rücktritt aus der Mitgliedschaft kann jeweils zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen, indem mindestens zwei (2) Kalendermonate vorher ein schriftlicher Antrag an den Vorstand gestellt wird.
 - c. Ein Ausschluss ist kritischen Situationen vorbehalten, nachdem Versuche einer einvernehmlichen Lösung gescheitert sind. Die folgenden Gründe können zum Ausschluss führen:
 - 1. Schwerwiegende Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung und/oder gegen den Zweck des Vereins, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) und/oder den Verhaltenskodex des Vereins oder Handlungen, die dem Ruf des Vereins schaden. Dies schließt beleidigende, bedrohende oder verleumderische Kommunikation mit oder über Mitarbeiter, den Vorstand oder den Verein selbst sowie Angriffe auf Mitglieder oder mit akkreditierten Mitgliedern verbundene Personen ein.
 - 2. Zahlungsverzug bei Mitglieds- oder Akkreditierungsgebühren, verbunden mit fehlender Reaktion auf Kontaktversuche über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten sowie Nichtzahlung der Rechnung trotz zweier schriftlicher Mahnungen.
 - d. Vor einer solchen Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sein Verhalten zu rechtfertigen oder zu erklären. Gegen einen solchen Ausschluss kann innerhalb von vier (4) Wochen Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Der Ausschluss wird mit dem Beschluss des Vorstands mit einer Zweidrittelmehrheit (2/3) der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder sofort wirksam.
 - e. Ausgeschlossene Mitglieder und deren Rechtsnachfolger erhalten keine Entschädigung und haben keinerlei Anspruch – weder ganz noch teilweise – auf das Vermögen oder Informationen des Vereins, noch auf eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen.
 - f. Der Vorstand kann beschließen, eine Akkreditierung auszusetzen oder zu beenden, wenn ein Mitglied schwere Flugfahrzeugunfälle – insbesondere solche mit Totalschaden des Flugzeugs, Personenschäden oder Todesfällen – nicht innerhalb einer Woche nach dem Unfall per E-mail an info@eurami.org meldet oder nicht zur Untersuchung beiträgt und auf Anfragen von EURAMI nicht reagiert.
6. Ergänzend zu dieser Satzung regeln die vom EURAMI Vorstand herausgegebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) weitere Themen wie ethisches Verhalten und Auftreten von Mitgliedern, Rahmenbedingungen, Akkreditierungsprozesse, Zahlungsmodalitäten und andere für den Vereinsalltag relevante Aspekte. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen können vom Vorstand beschlossen werden und bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln (2/3) der Vorstandsmitglieder. Die Nichteinhaltung der AGBs kann durch Beschluss des EURAMI-Vorstands zur Beendigung der Mitgliedschaft führen.

7. Mitgliedsbeiträge

- a. Der Verein erhebt eine Registrierungsgebühr, eine Gebühr für die Erstakkreditierung, eine Gebühr für die Re-Akkreditierung sowie Mitgliedsbeiträge.
- b. Zusätzlich können Gebühren für Bankspesen, Kosten von Zahlungsdienstleistern und andere in Anspruch genommene Dienstleistungen erhoben werden.
- c. Mitgliedsrechnungen sind innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt fällig und müssen auf die in der Rechnung angegebene Weise bezahlt werden.
- d. Das Mitglied ist für sämtliche Bankgebühren verantwortlich.

e. Der vollständige Betrag muss in EURO auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto des Vereins überwiesen werden.

f. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren sind auf der EURAMI-Website unter www.eurami.org veröffentlicht.

g. Der Vorstand ist berechtigt, die Mitgliedsbeiträge jährlich zu erhöhen, wenn dies zur Deckung der Kosten sowie zur ordnungsgemäßen Verwaltung, Nachhaltigkeit und Förderung des Vereins im Interesse seiner Mitglieder erforderlich ist. Die Mitgliedschaft hat ein Vetorecht, wenn zwei Drittel (2/3) der auf der Mitgliederversammlung anwesenden registrierten Mitglieder gegen die neu vorgeschlagenen Mitgliedsbeiträge stimmen. Der Vorstand muss solche Änderungen auf der jährlichen Mitgliederversammlung vorstellen. Alle Änderungen treten am 1. Januar des Folgejahres in Kraft.

Artikel 5 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

Artikel 6 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und nimmt grundsätzlich alle Aufgaben wahr, sofern diese Satzung keine speziellen Zuständigkeiten einem anderen Organ zuweist. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen aktiven Mitgliedern des Vereins.

2. Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung (MV)

Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, physisch oder virtuell. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

- a. Der Vorstand lädt die Mitglieder per E-Mail unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein. Die Einladung muss spätestens zwei (2) Wochen vor dem Versammlungstermin versendet werden. Die Frist beginnt am Tag nach dem Versand der Einladung. Für die Fristwahrung ist das Absendedatum der E-Mail oder des Faxes maßgeblich.
- b. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die zuletzt vom Mitglied schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet ist. Eine elektronische Benachrichtigung erfüllt dieses Erfordernis.
- c. Mitglieder können bis spätestens eine (1) Woche vor der Versammlung zusätzliche Tagesordnungspunkte schriftlich oder elektronisch beim Vorstand einreichen. Maßgeblich ist das Eingangsdatum von Brief, E-Mail oder Fax.
- d. Über die Zulassung weiterer während der Mitgliederversammlung beantragter Tagesordnungspunkte entscheidet die anwesende stimmberechtigte Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Wenn es im Interesse des Vereins liegt, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Wird ein entsprechender schriftlicher Antrag von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder an den Vorstand gestellt, ist dieser verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss den gewünschten Tagesordnungspunkt enthalten. Kommt der Vorstand dieser Aufforderung nicht nach, sind die Mitglieder berechtigt, die Versammlung selbst einzuberufen.

4. Unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.

5. Beschlussfassung

a. Sofern nicht anders durch die Mitgliederversammlung beschlossen oder in dieser Satzung anders geregelt, werden alle Beschlüsse offen durch Handzeichen und mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten, bei dessen Abwesenheit die eines vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglieds.

b. Satzungsänderungen: Abweichend von Punkt 5a bedürfen Satzungsänderungen einer Zweidrittelmehrheit (2/3) der gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereins erfordert eine Dreiviertelmehrheit (3/4) der gültigen Stimmen.

6. Vertretung durch Vollmacht

Ein aktives, stimmberechtigtes Mitglied, das nicht persönlich an der Mitgliederversammlung teilnehmen kann, kann ein anderes persönlich anwesendes Mitglied bevollmächtigen, es zu vertreten. Die bevollmächtigte Person übt das Stimmrecht beider Mitglieder aus. Die Vollmacht ist zu Beginn der Mitgliederversammlung entweder im Original dem Vorstand vorzulegen oder durch einen E-Mail-Nachweis nachzuweisen, der an beide Parteien mit Kopie an die Geschäftsführung des Vereins versendet wurde. Eine Vollmacht kann höchstens für ein (1) weiteres Mitglied erteilt werden. Die Bevollmächtigung gilt jeweils nur für eine Mitgliederversammlung und muss gesondert erteilt werden.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des Vorstands geleitet; bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten; bei dessen Abwesenheit von einem Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählen die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Versammlungsleiter.

8. Bei Wahlen kann die Sitzungsleitung für die Dauer der Diskussion und Abstimmung einem Wahlkomitee übertragen werden. Die Art der Abstimmung wird vom Vorstand festgelegt. Gewählt ist der Kandidat, der mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Erhält kein Kandidat mehr als die Hälfte der Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den zwei (2) Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Gewählt ist dann der Kandidat mit den meisten Stimmen.

9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom leitenden Vorstandsmitglied der Versammlung zu unterzeichnen ist.

Artikel 7 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a. Die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern gemäß Artikel 9;
- b. Mitgliedschaftsangelegenheiten:
 - i. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
 - ii. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- c. Änderungen der Satzung;
- d. Die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens;
- e. Den vom Vorstand erstellten Finanzbericht;
- f. Die strategische Ausrichtung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstands sowie die Zusammenfassung der Jahresprüfung entgegen und erteilt dem Vorstand die Entlastung.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bleiben der Mitgliederversammlung vorbehalten.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand oder von Mitgliedern zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
5. Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren per Brief, Fax oder E-Mail fassen. Alle Mitglieder sind schriftlich (per Brief oder E-Mail) über das Ergebnis einer solchen Abstimmung zu informieren.
6. Über die Beratungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer sowie vom Präsidenten oder dem Vorsitzenden des Vorstands zu unterzeichnen ist. Auf schriftlichen Antrag per E-Mail an den Vorstand wird das Protokoll den Mitgliedern innerhalb von drei (3) Monaten zur Verfügung gestellt. Einwände gegen das Protokoll können nur innerhalb eines (1) Monats nach Erhalt geltend gemacht werden.

Artikel 8 – Der Vorstand

Im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) besteht der Vorstand aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

1. Der Vorstand besteht aus:

- a. Präsident, Vizepräsident und fünf weiteren Vorstandsmitgliedern;
 - b. Mindestens ein qualifizierter Arzt muss dem Vorstand angehören;
 - c. Nur natürliche Personen können Vorstandsmitglieder sein;
 - d. Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt;
 - e. Kein Vorstandsmitglied darf mit derselben juristischen Person verbunden sein wie ein anderes Vorstandsmitglied, wenn diese juristische Person Mitglied des Vereins ist;
 - f. Der unmittelbar vorherige Präsident bleibt für ein Jahr nach Ende der Amtszeit Mitglied des Vorstands und dient während dieses Jahres als zusätzliches Vorstandsmitglied.
2. Die Aufgaben des Vorstands – einschließlich der Regeln zur Einberufung, Durchführung und Abstimmung von Vorstandssitzungen – sind in der Geschäftsordnung des Vorstands (By-Laws) festgelegt, die einstimmig von den Vorstandsmitgliedern beschlossen werden muss.
 3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, sofern nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
 4. Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten. Dabei haben sie sich stets an den Zielen des Vereins – insbesondere dieser Satzung – zu orientieren und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstands zu beachten.
 5. Ein Vorstandsmitglied kann unbegrenzt oft wiedergewählt werden. Die Amtszeit des Präsidenten ist jedoch auf zwei (2) aufeinanderfolgende Amtsperioden beschränkt. Eine Amtsperiode beträgt vier (4) Jahre ab dem Zeitpunkt der Wahl.
 6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus – z. B. durch Verlust der Mitgliedschaft, Rücktritt, Abberufung oder Tod –, kann durch einstimmigen Beschluss der verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Mitglied des Vereins für den Rest der Amtszeit in den Vorstand berufen werden. Das Amt dieses ernannten Vorstandsmitglieds endet mit der nächsten regulären Wahl auf

der darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Amtszeit des gewählten Nachfolgers endet zum ursprünglich vorgesehenen Ablaufdatum der vakanten Position.

a. Endet die Amtszeit des Präsidenten vorzeitig, wird ein neues Vorstandsmitglied wie oben beschrieben berufen, der Vizepräsident wird Präsident, und der Vorstand bestimmt einen neuen Vizepräsidenten aus seiner Mitte.

b. Endet die Amtszeit des Vizepräsidenten vorzeitig, wird ein neues Vorstandsmitglied wie oben beschrieben berufen, und der Vorstand bestimmt einen neuen Vizepräsidenten aus seiner Mitte.

7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Sein Aufgabenbereich umfasst alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere ist der Vorstand zuständig für:

- a. Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Festlegung der Tagesordnung;
- b. Die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c. Die Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr, die Buchführung und die Erstellung des Jahresberichts;
- d. Die Bildung von Ausschüssen und Ernennung von Ausschussmitgliedern;
- e. Die Besetzung zentraler Funktionen, einschließlich der Ernennung des leitenden Prüfers (Chief Auditor).

8. Der Vorstand entscheidet in Sitzungen, die mindestens zweimal jährlich einberufen werden müssen. Die Einladung zur Sitzung erfolgt durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten oder den Geschäftsführer und muss den Arbeitsplan enthalten. Sitzungen können an jedem Ort oder virtuell per Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden.

9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag; bei dessen Abwesenheit entscheidet die Stimme des Vizepräsidenten, der in diesem Fall den Vorsitz der Sitzung führt.

10. Im Hinblick auf Interessenkonflikte verweist der Vorstand auf Artikel 12.

11. Der Vorstand kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen.

12. Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, das den Vorstandsmitgliedern innerhalb eines Monats zur Verfügung gestellt wird.

13. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung (By-Laws).

14. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, können vom Vorstand vorgenommen werden. Die Mitgliederversammlung ist über solche Änderungen in ihrer nächsten Sitzung zu informieren.

15. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, an mindestens 75 % aller Vorstandssitzungen pro Quartal teilzunehmen und sich an mindestens 75 % der möglichen Abstimmungen pro Quartal zu beteiligen. Eine Nichteinhaltung führt zum Verlust des Vorstandssitzes sowie zur Nicht-Wiederwählbarkeit in der nächsten Wahlperiode.

Artikel 9 – Wahl und Amtszeit des Vorstands

1. Wahlen

- a. Der Verein informiert seine Mitglieder mindestens 30 Kalendertage vor der Wahl und lädt zur Nominierung von Kandidaten ein. Nominierungen – einschließlich Selbstnominierungen – müssen dem Vorstand spätestens eine Kalenderwoche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail vorliegen.
- b. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand aus dem Kreis der aktiven Mitglieder. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen – mit der Ausnahme, dass der Arzt gemäß Artikel 8 (1)(b) gewählt ist, wenn er die meisten Stimmen unter den medizinischen Kandidaten erhält.
- c. Stimmzettel und/oder elektronische Stimmzettel werden für die Stimmabgabe zur Verfügung gestellt.
- d. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt.
- e. Staffelnwahlen: Zur Sicherung der Kontinuität finden alle zwei Jahre Staffelnwahlen zwischen den Gruppen A und B statt.

Gruppe A:

1. Vorstandsmitglied 1
2. Vorstandsmitglied 2
3. Vorstandsmitglied 3

Gruppe B:

1. Vorstandsmitglied 4
2. Vorstandsmitglied 5
3. Vorstandsmitglied 6
4. Vorstandsmitglied 7

2. Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten und Schatzmeisters

Nach der Wahl tritt der neu gewählte Vorstand zusammen und wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Schatzmeister. Der neue Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über diese Beschlüsse.

3. Vertretung im Vorstand

Zur Sicherstellung einer breiten Repräsentation des Vereins und zur Vermeidung von Interessenkonflikten:

- a. Keine zwei Vorstandsmitglieder dürfen (durch Beschäftigung, Vertrag, beratende Tätigkeit oder andere finanzielle Verbindungen) mit derselben juristischen Person verbunden sein. Nur ein Kandidat, der mit derselben aktiven Mitgliedsorganisation verbunden ist, darf für den Vorstand nominiert werden.
- b. Wird ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit mit einer juristischen Person verbunden, die bereits im Vorstand vertreten ist, so scheidet dieses Vorstandsmitglied aus dem Amt aus und wird ersetzt.
- c. Ein Vorstandsmitglied darf weder unmittelbar noch mittelbar hauptsächlich in einem nicht von EURAMI akkreditierten luftmedizinischen Unternehmen im Bereich Fixed-Wing Air Ambulance, Rotary-Wing Air Ambulance oder Commercial Airline Medical Escort tätig, beschäftigt oder beteiligt sein.
4. Die Mitgliederversammlung kann die Abberufung eines Vorstandsmitglieds beschließen. Abweichend von den oben genannten Regelungen ist hierfür eine Zweidrittelmehrheit (2/3) der

Stimmen aller aktiven stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Das Verfahren kann vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung initiiert werden.

Artikel 10 – Geschäftsführung

1. Gemäß § 30 BGB kann ein/e Geschäftsführer*in (Managing Director) zur Leitung des laufenden Betriebs und der täglichen Geschäfte des Vereins bestellt werden.
2. Entscheidungen über Einstellungen, Arbeitsverträge, Kündigungen und die Aufnahme neuer Mitglieder können ausschließlich vom Vorstand getroffen werden.
3. Der/die Geschäftsführer*in wird vom Vorstand des Vereins ernannt und ist an dessen Weisungen und Richtlinien gebunden.
4. Die Aufgaben des/der Geschäftsführer*in werden in einem Arbeitsvertrag festgelegt, der vom Präsidenten oder Vizepräsidenten im Einvernehmen mit dem Vorstand unterzeichnet wird.
5. Der/die Geschäftsführer*in nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung teil.
6. Der/die Geschäftsführer*in hat in allen Sitzungen Rederecht und ist dem Verein rechenschaftspflichtig.

Artikel 11 – Arbeitsgruppen und Ausschüsse

1. Der Vorstand kann nach Rücksprache mit den Mitgliedern über die Einrichtung sowie nach Einholung von Nominierungen ein oder mehrere Komitees bzw. Arbeitsgruppen ernennen, die den Verband beratend unterstützen.
2. Der Vorstand bestimmt den Vorsitz sowie die Zielsetzungen, konkreten Aufgaben und zu liefernden Ergebnisse der Komitees oder Arbeitsgruppen.
3. Jedes Komitee besteht aus mindestens zwei Personen. Mitglieder eines Komitees können gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein. Die Laufzeit des jeweiligen Komitees wird vom Vorstand bei dessen Einsetzung festgelegt.
4. Komitees oder Arbeitsgruppen arbeiten unter der Aufsicht des Vorstands und werden durch den Geschäftsführer unterstützt.

Artikel 12 – Interessenkonflikte

Die Richtlinie zu Interessenkonflikten gilt umfassend für alle Interessen, die das Urteilsvermögen einer Person beeinflussen könnten – nicht nur finanzieller Natur und nicht nur in direkter Form.

Sie gilt für Vorstandsmitglieder, den Geschäftsführer, bestellte Berater (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Prüfer) des Verbands sowie für andere Personen, die im Namen des Verbands sprechen oder handeln. Der Verband behandelt tatsächliche, potenzielle oder scheinbare Interessenkonflikte. Insbesondere beachten der Vorstand, bestellte Berater und der Geschäftsführer strenge Regeln zur Vermeidung von Interessenkonflikten:

1. **Offenlegungspflicht:** Ein Vorstandsmitglied muss das Bestehen eines tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikts offenlegen. Es besteht eine Pflicht zur Offenlegung gegenüber dem Geschäftsführer hinsichtlich aller bestehenden, früheren oder zukünftigen geschäftlichen Beziehungen zu EURAMI-Mitgliedern oder -Kandidaten.

2. **Selbstverzicht:** Ein Vorstandsmitglied kann sich jederzeit von der Teilnahme an einer Entscheidung oder Diskussion zurückziehen, wenn es der Auffassung ist, in einem Interessenkonflikt zu stehen – ohne dass eine formelle Feststellung erforderlich ist.
3. **Stimmenthaltung:** Vorstandsmitglieder dürfen nicht über Angelegenheiten abstimmen, bei denen ein Interessenkonflikt vorliegt.
4. Falls aufgrund von Interessenkonflikten keine Beschlussfähigkeit des Vorstands besteht, muss der Vorstand einstimmig eine oder mehrere Personen außerhalb des Vorstands – aus dem Kreis der Prüfer und gegebenenfalls der Mitglieder – ernennen, um die Beschlussfähigkeit herzustellen, an der Diskussion teilzunehmen und über die betreffende Entscheidung abzustimmen.
5. Der Vorstand, der Geschäftsführer sowie jede andere vom Verband für eine bestimmte Aufgabe eingesetzte Person müssen stets im besten Interesse des Verbands handeln.
6. Das Protokoll der Vorstandssitzungen muss vermerken, wann ein Vorstandsmitglied einen Interessenkonflikt offenlegt und welche Maßnahmen zur Vermeidung des Konflikts ergriffen wurden – einschließlich des Namens des- ersatzweise - benannten Vorstandsmitglieds.

Artikel 13 – Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann aufgelöst werden:
 - a. In gesetzlich vorgeschriebenen Fällen;
 - b. Wenn die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder unter sechs (6) fällt;
 - c. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Hierfür ist eine Dreiviertelmehrheit (3/4) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Auflösung erfolgt gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

Über die Verwendung der verbleibenden Vermögenswerte des Verbands nach der Auflösung entscheidet der Vorstand zugunsten gemeinnütziger Zwecke, vorzugsweise zugunsten einer oder mehrerer Organisationen, die sich auf medizinischen Transport spezialisiert haben.